

Die Deutung des „Logogriphs“ ist folgende: Ödipus, nimm eine goldene Gürtelschnalle ($\Phi = \text{CIO}$, 1000) und der Pferdehuf lasse dir 6 Tritte (CCCCC, 600); zu diesen füge neun Hölzer, an denen die Diebe sterben (XXXXXXXXX, 90) und vier Zapfen (III, 4) und du wirst das Jahr haben.

Den vollständigen Namen des unterzeichneten Pastors J. S. E. verdankt Schreiber dieses einer freundlichen Mitteilung der Herren Pfarrer a. D. Griefinger in Ravensburg und Stadtpfarrer Teichmann in Creglingen; er lautet Johann Samuel Efenbeck; „et S.“ wird wohl et foror oder et sui heißen. Crainthal, jetzt Filial von Creglingen, gehörte früher zu Freudenbach, wo der Adressat Joh. Konr. Kohn, als Nachfolger Efenbecks, 1693–1726 Pfarrer war.

Zu bemerken ist noch, daß dreimal, nämlich bei den Versen 15, 21, 22 von der Hand des Verfassers Varianten beige geschrieben sind; die erste ist infolge von Beschädigung des Papiers unleserlich, die zweite lautet für omni cum prole—cum proleque cumque, die dritte für Kohni—Affinis.

Ulm.

H. Knapp.

E i c h e l w e i f e .

(Vierteljahrshefte 1883 S. 141 und 1884 S. 261.)

Die Herleitung des Ausdrucks „eichelweife“ schien mir auch nach den dankenswerten Mitteilungen in den Vierteljahrsheften 1884 S. 261 noch weiterer Nachforschung wert zu sein.

Der rechtliche Begriff des Ausdrucks unterliegt allerdings keinem Zweifel, und wenn je das Wort „eichelweife“ selber noch nicht deutlich genug spräche, so pflegen andere Ausdrücke beigegeben zu sein, welche mit Ausschluß jeden Zweifels nur das Eine zulassen, daß ein solches Teilen gemeint ist, bei welchem das gesamte verfügbare Gut ohne irgend eine Bevorzugung des einen vor dem andern in völlig gleiche Teile nach der Zahl der Berechtigten auseinandergeht. Eben diese begleitenden Ausdrücke aber dürften auch auf die sprachliche Herleitung einiges Licht werfen.

Die in dem Bernstadtter Dorfbuch von 1600 bis 1660 niedergelegten Urkunden über Eheverlöbnisse bestimmen, wenn Kinder aus einer vorangegangenen Ehe des einen Teils in die neue Ehe gebracht werden, gewöhnlich folgendes:

„Erstlichen — wenn die neue Ehe kinderlos bleibt und der Mann stirbt vor dem Weibe, so solle u. f. w.“ —

„Anderm — unter derselben Voraussetzung, wenn das Weib vor dem Mann stirbt, so soll u. f. w.“

„Trüttens Wan Sie Nach dem willen gottes Kinder eins oder mehr mit einander zeigen vnd haben solen, so solle es mit den Alten sowohl als Jungen Kindern: ein Aingeworffen gut heißen vnd Sein, vnd Solches Aichelweiß So Manig Mundt, So Manig Pfundt geteilt werden.“

Diese ganze Ausdrucksweise stammt ohne Zweifel aus den Gewohnheiten der alten Realrechtsgemeinde. Das Wort „aichelweis“ nötigt ja, an den Wald zu denken. Aus der einzelnen Eichel erklärt es sich nicht zur Genüge, weil diese zwar von selbst in 2 gleiche Teile zerfällt wie alle zweifachenlappigen Fruchtkörner, aber bei jeder Mehrteilung, namentlich mit ungeradem Divisor, nicht ohne Mühe in wirklich gleiche Teile zu zerlegen ist. Auch halte ich unsere Altvordern nicht für solche „Kümmelpalter“, daß sie den spezifischen Rechtsausdruck für gleiche Teilung ganzer Vermögen vor dem möglichen Zerpalten einer einzelnen Eichel in 2, 3, 4 u. f. w. Teile hergenommen hätten.

Anders liegt die Sache, wenn wir uns die Rechtsgewohnheiten der waldbesitzenden Realgemeinde vergegenwärtigen. Es galt ein verschiedenes Recht bezüglich des „Unterholzes“ (Gebüsch und die nur etwa zu halber Höhe gezogenen Bäume) und des „Oberholzes“ (die ein- oder mehrmals im Hieb übergangenen Hochstämme). In Beimerstetten z. B. bekam vom Unterholz jeder Söldner 1 Teil, jeder Bauer 2 Teile; solche Bauern, deren Hof 2 vor Zeiten getrennt gewesene Höfe in sich vereinigte, bekamen 4 Teile. Vom Oberholz aber erhielt jeder Söldner und jeder Bauer gleich viel, und dieses Recht völlig gleicher Teilung wurde ganz besonders

bezüglich der Eichen geltend gemacht. Überdies wurden die Eichen in den Nutzen der gesamten Gemeinde als solcher verwendet, sofern sie derselben bedurfte, ohne Rücksicht auf die Rechte der Einzelnen. — Das zur Verteilung kommende Holz wurde von allen Beteiligten gemeinschaftlich gehauen und aufbereitet. Es war ein „aingeworffen gut“. Nachdem es dann in möglichst gleiche Portionen abgeteilt und numeriert war nach der Zahl der Rechtsteile, wurde durch das Los bestimmt, welche Nummern diesem oder jenem zufielen. Die Holzteile hießen im Ulmischen „Lüs“, d. h. „Lose“. Am Unterholz erhielt jeder Bauer 2, beziehungsweise 4 Loseile, während auf jeden Söldner nur 1 Teil kam. Am Oberholz aber und namentlich an den Eichen hatte keiner einen Rechtsvorteil, da ging es kurzweg nach der Zahl der Berechtigten: „So manig Mund, so manig Pfund“. Dieses völlig gleiche Teilen könnte man daher nennen „eichenweise“ teilen, d. h. so teilen, wie man die Eichen zu teilen pflegt.

So heißt es aber eben nicht, sondern „aichelweis“, und es ist nicht geraten, dem Wort Gewalt anzuthun. Lassen wir uns denn von dem Worte leiten, so giebt uns daselbe meines Erachtens Kunde davon, daß einst wie die Eichen so auch deren Früchte, als diese noch einen geschätzteren Teil der bäuerlichen Ökonomie bildeten, gemeinschaftlich gewonnen und sodann als ein „aingeworffen gut“ zu völlig gleichen Teilen unter die Berechtigten verteilt zu werden pflegten, und zwar die Eichen nach dem „Meß“, die Eicheln aber nach dem Gewicht, also buchstäblich „so manig Mund, so manig Pfund“.

Das hier beschriebene Verfahren deckt sich so vollständig mit dem besprochenen Rechtsausdruck, daß dieser als ein zureichender Beweis für einen solchen einst üblichen Gebrauch sollte gelten dürfen. Einen urkundlichen Nachweis darüber habe ich allerdings nicht beibringen können, und nicht einmal eine Erinnerung daran habe ich bei den jetzt Lebenden vorgefunden. Dieses macht aber die Sache nicht unwahrscheinlich, da ja der Rechtsgebrauch, aus welchem das Wort entsprang, schon vor dem Wort vorhanden sein mußte, das Wort aber im 17. Jahrhundert, vielleicht schon früher, in Blüte stand und seitdem völlig abgegangen und beim Volk in Vergessenheit geraten ist. Dessen erinnert man sich indessen wohl, daß vor nicht vielen Jahren in den Waldungen des Ulmer Spitals denjenigen das Sammeln von Eicheln gestattet war, welche ein jährlich zu bestimmendes Quantum des Produktes an den Spital abliefern. Diese Thatfache, verbunden mit dem Umstand, daß einst die Söldner und Bauern auf der Gleichheit, beziehungsweise Ungleichheit ihrer Waldrechte heftig bestanden, zwingt fast zu der Annahme, daß auch in den Gemeindewaldungen in Zeiten, da der Gewinn an Eicheln einen nicht zu verachtenden Teil des Waldnutzens ausmachte, das Sammeln derselben nicht jedem für sich freistand, sondern gemeinschaftlich vorgenommen und das Erfammelte in einen Haufen zusammengeworfen und als ein „aingeworffen gut“ zu völlig gleichen Teilen nach dem Gewicht unter die Gemeindegemeinschaften verteilt wurde: „so manig Mund, so manig Pfund“.

Die Verhältniszahl, welche den Anteil eines Söldners und den eines Bauern an dem Ertrag des Gemeindewalds ausdrückte, war gewiß örtlich verschieden, aber etwas dem Beimerfetter Rechtsverhältnis Analoges wird wohl in allen altulmischen Gemeinden gewesen sein. Als man nun vor einigen Jahrzehnten darauf kam, auch in den Gemeindewaldungen eine rationelle Bewirtschaftung mit längeren Nutzungsperioden einzuführen und den bis dahin vorherrschenden Buchwald mehr und mehr in einen Hochwald umzuwandeln, da wurde das Unterholz, welches nach dem Maßstab 1:2 und 1:4 zu verteilen war, immer weniger und das Oberholz, an welchem sämtliche Berechtigte den gleichen Anteil hatten, immer mehr, das Vorrecht der Bauern vor den Söldnern wurde von immer geringerem Belang, und die ersteren drangen darauf, daß von dem Gesamtgemeindewald ein Teil ausgechieden werde, um fernerhin Gemeindegemeinschaft zu bleiben und für die öffentlichen Zwecke zu dienen, das Übrige aber nach Maßgabe des jedem Gemeindegemeinschaften von Alters her zustehenden größeren oder kleineren Rechtsanspruchs parzelliert und in reines Privateigentum verwandelt werde. Das „aingeworffen gut“ ging bleibend auseinander.

Diese tiefgreifende Veränderung des alten Waldgemeinderechts, welche nur eine Seite jener seit 1848 erfolgten Revolution aller bäuerlichen Verhältnisse darstellt, ist wohl zwischen den Jahren 1850 und 1880 fast in allen Gemeinden, wo die Lage der Dinge eine ähnliche war, vollzogen worden. Die nächste Generation wird den vorigen Rechtszustand nicht mehr wissen und Dinge und Worte nicht mehr zu deuten vermögen, welche in demselben wurzeln. — Möge es mir gelungen sein, die Quelle des einst so viel gebrauchten Ausdrucks „aichelweise“ anzuzeigen, ehe sie vollends vergessen ist!

Bernstadt bei Ulm.

Pfarrer Aichele.